

1959	Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 1959	Nr. 6
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
22. 1. 59	Achte Verordnung zur Angleichung der Dienstbezüge der in § 13 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Beamten des Bundes	33
10. 2. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz	34
31. 1. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses	34
30. 1. 59	Berichtigung der Neunten Verordnung vom 19. Dezember 1958 über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	35
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	36

**Achte Verordnung zur Angleichung der Dienstbezüge
der in § 13 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes
bezeichneten Beamten des Bundes.**

Vom 22. Januar 1959.

Auf Grund des § 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Die Verordnung der Regierung des Saarlandes über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 16. Juli 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 799) gilt mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 und des § 11 entsprechend für den Unterhaltszuschuß der in § 13 Abs. 1 und 5 des Gesetzes

über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Bundesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(2) An die Stelle des in § 13 der Verordnung der Regierung des Saarlandes bezeichneten Tages tritt der Tag der Verkündung dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft. Sie tritt mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages außer Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz.
Vom 10. Februar 1959.**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 7 Abs. 3 Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 25) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 71) wird wie folgt geändert:

In § 9 werden die Worte „nach drei Jahren“ gestrichen und durch die Worte „am 31. März 1961“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses.**

Vom 31. Januar 1959.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) wird verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 459) erhält folgende Fassung:

„(1) In den Kompanien und in den entsprechenden Einheiten sowie innerhalb der Besatzung eines Schiffes steht die Befugnis, im Dienst Befehle zu erteilen, zu

1. den Offizieren gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften,

2. den Unteroffizieren vom Feldwebel an aufwärts gegenüber allen Stabsunteroffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften,

3. den Stabsunteroffizieren und den Unteroffizieren gegenüber allen Mannschaften.

An Bord von Schiffen haben die Angehörigen der Besatzung und deren unmittelbare Vorgesetzte Befehlsbefugnis nach Satz 1 auch gegenüber Soldaten, die nicht zu bestimmtem Dienst eingeteilt sind, und gegenüber Soldaten, die nicht zur Besatzung gehören.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1959.

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Berichtigung
der Neunten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung
vom 19. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 920)

1. In Spalte 2 der Anlage 1 (Liste der Durchschnittswerte), ist auf Seite 921 bei der Tarifnr. aus 27.14 vor „Reinigungsextrakte“ statt „A-2“ zu setzen „C-2“.
2. In der Anlage 3 (Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen), ist auf Seite 935 unter der Tarifnr. 76.04 einzufügen:
„76.06 bis 76.16 Sämtliche Waren
aus 77.02 Draht, Bleche, Tafeln, Bänder,
Rohre, Hohlstangen aus Magnesium
77.03 Andere Waren aus Magnesium“.

Bonn, den 30. Januar 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Hahnfeld

Hinweis

Das Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1958 ist im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 S. 751 verkündet worden. Der Deutsche Zolltarif 1959 ist in einem Anlagenband zu dieser Nummer abgedruckt.

Die Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959 vom 3. Februar 1959 ist im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2 S. 68 verkündet worden. Die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959 sind ebenfalls in einem Anlagenband zu dieser Nummer abgedruckt.

Beziehern des Teiles I, die an den Veröffentlichungen interessiert sind, werden die Nummern des Bundesgesetzblattes mit den Anlagenbänden auf Wunsch kostenlos übersandt.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Berichtigung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT). Vom 7. Januar 1959.	5	9. 1. 59	—
Verordnung über die Festsetzung eines Teesteuersatzes. Vom 12. Januar 1959.	11	17. 1. 59	18. 1. 59
Neunzehnte Verordnung über die Zulassung von Handelsaatgut. Vom 14. Januar 1959.	11	17. 1. 59	18. 1. 59
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (Neufassung). Vom 19. Januar 1959.	13	21. 1. 59	1. 2. 59
Verordnung PR Nr. 1/59 über die Aufhebung von Preisvorschriften für Gas. Vom 21. Januar 1959.	15	23. 1. 59	24. 1. 59
Verordnung PR Nr. 2/59 über die Freigabe der Entgelte für Lieferung von Wasser und Beseitigung von Abwasser. Vom 21. Januar 1959.	15	23. 1. 59	24. 1. 59
Verordnung PR Nr. 3/59 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 146/48 über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 22. Januar 1959.	15	23. 1. 59	24. 1. 59
Verordnung PR Nr. 4/59 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 4/55 über Frachtvergütungen bei dem Verkauf von Zement. Vom 22. Januar 1959.	15	23. 1. 59	24. 1. 59
Erste Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Änderung der Verordnung über das Jahresbrennrecht und die Übernahmepreise für Branntwein im Betriebsjahr 1958/59. Vom 19. Januar 1959.	17	27. 1. 59	Inkrafttreten s. Wortlaut der Verordnung
Verordnung Nr. 1/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 20. Januar 1959.	17	27. 1. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehrsregeln. Vom 22. Januar 1959.	17	27. 1. 59	28. 1. 59
Verordnung TS Nr. 1/59 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 24. Januar 1959.	17	27. 1. 59	1. 2. 59
Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (1. BAA-LeistungsDV-LA). Vom 21. Januar 1959.	17	27. 1. 59	28. 1. 59
XV. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main. Vom 22. Januar 1959.	19	29. 1. 59	15. 2. 59
Verordnung Nr. 2/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 28. Januar 1959.	23	4. 2. 59	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.